



30. September 2009

Kontaktperson	Buob Stefan
Direktwahl	+41712293505
Fax	071 229 48 00

SMTP Stefan.Buob@sg.ch
http:// www.wald.sg.ch/

Rodungsbewilligung

- | | | |
|---|-----------------------|--|
| - | Gesuchsnummer Kanton: | 09-3492 |
| - | Rodungsnummer: | R 1391 |
| - | Politische Gemeinde: | Steinach |
| - | Örtlichkeit: | ARA Morgental, Parzelle Nr. 139 |
| - | Gesuchsteller: | Abwasserverband Morgental, Bleichestrasse 45,
9323 Steinach |
| - | Bauvorhaben: | Ersatz Gasspeicher
ARA Morgental, Bleichestrasse 751, 9323 Steinach |
| - | Rodungsfläche: | 460 m2 |

A. SACHVERHALT

Der bestehende Gasometer der ARA Morgental stammt aus dem Jahre 1973 und weist erhebliche Sicherheitsmängel auf. Der Abwasserverband Morgental beabsichtigt nun, einen neuen Gasometer anzuschaffen und im angrenzenden Wald zu platzieren. Die Rodungsfläche ist 460 m² gross.

B. ERWÄGUNGEN

1. Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist die kantonale Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung zuständig, wenn sie auch über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet.

Die Bewilligung für die Installation des neuen Gasometers liegt in der Kompetenz der Gemeinde und des Kantons. Damit liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Rodungsbe-
willigung bei der kantonalen Behörde.

Zuständige kantonale Behörde für die Erteilung von Rodungsbewilligungen ist nach Art. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt VzEGzWaG) das Kantonsforstamt.

2. Nach Art. 6 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EGzWaG) sind Rodungsgesuche öffentlich bekannt zu machen und die Akten während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen.

Das vorliegende Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 31/2009 veröffentlicht. Es lag vom 27. Juli bis 26. August 2009 in der Gemeinde Steinach zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Rodungsgesuch eingegangen.

3. Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 dieses Artikels darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
 - das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
 - die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke, gelten nicht als wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung zu überwiegen vermögen (Art. 5 Abs. 3 WaG).

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

a) Interessenabwägung

Der heutige Gasometer der ARA Morgental aus dem Jahre 1973 weist erhebliche Sicherheitsmängel auf. Mit der Installation eines neuen Gasometers kann die prekäre Situation behoben werden, womit der sichere und störungsfreie Betrieb der ARA wieder gewährleistet ist. Das Bauvorhaben liegt im öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldfläche.

b) Standortsgebundenheit

Der heutige Standort des Gasometers ist aus Sicherheitsgründen und im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Anlage nicht mehr geeignet. Der Abwasserverband hat ein Gesamtkonzept für die zukünftige Entwicklung der ARA ausgearbeitet. Nur der geplante Standort in der nordöstlichen Ecke der ARA-Parzelle lässt eine spätere Entwicklung ohne Einschränkungen zu. Die relative Standortsgebundenheit ist damit gegeben.

c) Voraussetzungen der Raumplanung

Das Bauvorhaben erfordert keine speziellen Voraussetzungen der Raumplanung. Das Rodungsverfahren ist mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert. Innerhalb des Kantons liegt die Federführung beim Amt für Umwelt und Energie.

d) Gefährdung der Umwelt

Mit dem Ersatz des alten Gasometers auf dem Areal der ARA Morgental kann eine latente Umweltgefahr behoben werden.

e) Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Die Beeinträchtigung des Naturschutzes durch die Installation des neuen Gasometers ist marginal.

Aus den obigen Kapiteln a bis e ergibt sich, dass alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind.

4. Art. 7 Abs. 1 WaG schreibt vor, dass für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortsgerechten Arten Realersatz zu leisten ist.
Realersatz auf dem ARA-Areal wäre theoretisch möglich gewesen, im Hinblick auf den geplanten Ausbau der ARA aber nicht sinnvoll. Da in der Umgebung der ARA keine geeignete Ersatzfläche vorhanden ist, wird die erforderliche Fläche von 460 m² dem Aufforstungsprojekt "Herrenholz" angerechnet. Die Aufforstungskosten betragen pro Quadratmeter Fr. 15.-, insgesamt Fr. 6'900.-.
5. Nach Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die vorliegende Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Ziffer 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) sieht für Rodungsbewilligungen Gebühren zwischen Fr. 50.- und Fr. 5'000.- vor. Eine Gebühr von Fr. 300.- ist angemessen.

C. VERFÜGUNG

Gestützt auf die eidgenössische und die kantonale Waldgesetzgebung sowie auf Art. 94 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Ziffer 10.01 GebT **verfügt** das Kantonsforstamt:

1. Rodung

- 1.1 Die Rodung von insgesamt 460 m² Waldareal für den Ersatz des Gasometers der ARA Morgental, Gemeinde Steinach, wird **bewilligt**.
- 1.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen in rechtskräftiger Form vorliegen und die Rodungsfläche durch den zuständigen Revierförster, Hansruedi Ammann, angezeichnet ist.
- 1.3 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
- 1.4 Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende 2012 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

2. Rodungersatz

Die Ersatzaufforstungsfläche von 460 m² ist dem Aufforstungsprojekt "Herrenholz" anzurechnen. Der Abwasserverband Morgental hat für die Ersatzaufforstung einen Betrag von Fr. 6'900.- zu leisten. Die Verrechnung erfolgt direkt durch das Kantonsforstamt.

3. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind integrierter Bestandteil der vorliegenden Rodungsbewilligung:

- Rodungsformular, Seiten 1 bis 4
- Übersichtsplan 1:25'000
- Rodungsplan 1:1'000, vom Kantonsforstamt am 30. September 2009 visiert

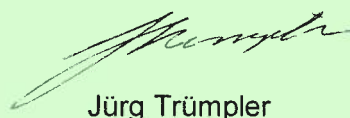
4. Entscheidgebühr

Die Entscheidgebühr für die vorliegende Rodungsverfügung beträgt Fr. 300.-. Die Gebühr wird dem Gesuchsteller vom Amt für Umwelt und Energie als federführende Stelle des Kantons zusammen mit weiteren Gebühren in Rechnung gestellt.

D. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die vorliegende Verfügung kann gemäss Rechtsmittelbelehrung im Gesamtentscheid der politischen Gemeinde angefochten werden (Art. 4 und 8 VKoG).

KANTONSFORSTAMT ST. GALLEN
Der Kantonsoberförster:



Jürg Trümpler

Entscheideröffnung

Die vorliegende Verfügung wird dem Amt für Umwelt und Energie (Renato Pedrolini) zugestellt, das die Verfügung zusammen mit weiteren kantonalen Verfügungen koordiniert an die politische Gemeinde Steinach weiterleitet. Die politische Gemeinde erstellt und eröffnet den Gesamtentscheid.

Eingeschrieben zu eröffnen (durch die politische Gemeinde):

- Abwasserverband Morgental (Gesuchsteller und Grundeigentümer der Parzelle Nr. 139)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern

Mitteilung an (durch das Kantonsforstamt):

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Unterlagen gemäss Ziffer C.3)
- Waldregion 1, im Hause (mit Unterlagen gemäss Punkt C.3)
- Revierförster Hansruedi Ammann, Höflistrasse 1, 9425 Thal (mit Unterlagen gemäss Punkt C.3)
- Rechnungsführer des Kantonsforstamtes, Gianni Steiger (bitte um Rechnungsstellung gemäss Punkt C.2)